

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Osteopathische Pferdetherapie, e. V.

Allgemeines

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr:

1. Der Verein wurde am 10. 03. 2005 in Schneverdingen gegründet.
2. Er führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für osteopathische Pferdetherapie e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Osteopathischen Behandlung als Maßnahme zur Gesunderhaltung des Pferdes in Sport und Freizeit im Sinne des Tierschutzes. Er pflegt Informationsaustausch und Kontakterhaltung auf nationaler und internationaler Ebene in diesem Bereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Gemeinschaft. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistung der Gemeinschaft besteht nicht.

Mitglieder

§3 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat persönliche Mitglieder, korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die volljährig sind und von denen eine aktive Förderung der Gemeinschaftszwecke zu erwarten ist, soweit sie im Rahmen der osteopathischen Pferdetherapie tätig sind.
3. Korporative Mitglieder können rechtsfähige Körperschaften, Handelsgesellschaften, jeder Art, Vereine, Behörden und sonstige Institutionen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Sie werden durch eine von Ihnen zu benennende Person vertreten.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die Ziele der Gemeinschaft ideell und finanziell unterstützen will.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluß des Vorstandes bestätigt. Der Antrag auf persönliche Mitgliedschaft ist von zwei persönlichen Mitgliedern zu befürworten. In besonderen Fällen kann der Vorstand von einer Befürwortung absehen.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristische Person oder Institution. Das Erlöschen einer Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, insbesondere die Zahlung von Beiträgen.
2. Der Austritt ist spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende desselben dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Austrittserklärung erst zu dem nächst zulässigen Termin wirksam. Bis zu diesem Termin bleiben die Mitgliedschaft und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung von Beiträgen unverändert bestehen.
3. Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grunde zulässig oder wenn der Mitgliedsbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht gezahlt wird. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Ein Widerspruch gegen den Ausschluß ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheids zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf des Vermögen des Vereins oder die geleisteten Beiträge.

§6 Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist im Voraus an den Verein zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Höhe der Beträge.

Organschaft

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird von dem Vorstand einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch Satzung zur Entscheidung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung dieser, Bestätigung von Satzungsänderung, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Ablauf der Versammlung kann zum besseren Protokollieren auf Tonträger aufgezeichnet werden.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Persönliche und korporative Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Beschlüsse, soweit sie nicht Änderungen der Satzung betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder. Es kommt auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

4. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben des Arms, wenn nicht 25 bzw. 1/10 der anwesenden Mitglieder, je nachdem, welche Zahl geringer ist, eine Abstimmung durch Stimmzettel verlangen. Abstimmungen über Personalfragen werden in geheimer Wahl per Stimmzettel vorgenommen.
5. Soweit erforderlich regelt weitere Einzelheiten eine vom Vorstand zu erfassende Geschäftsordnung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wenn nicht bei ihrer Bestellung etwas Anderes bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Stimmen eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes beschließen. Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange in Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Es sei denn, sie legen ihr Amt von sich aus nieder.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind Insbesondere:
 - Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung und Vorlage des Jahresbeschlusses
 - Aufstellung einer Etatplanung für das nächste Geschäftsjahr, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene ihrer Verantwortung und zeitlichen Inanspruchnahme für die Tätigkeit entsprechende Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Außenverhältnis sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. An den Vorstandssitzungen können Beisitzer mit beratender Funktion teilnehmen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Es ist von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Schlußbestimmungen

§12 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
2. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
3. Das verbliebene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist. Voraussetzung für die Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

Ermächtigung des Vorstandes

Die Gründungsmitglieder beauftragen den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu erwirken und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereines als gemeinnützig herbeizuführen.

Der Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluß ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden.

Der Vorstand kann weiterhin nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Es wird klargestellt, daß sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Des Weiteren ist den Anwesenden zugesagt, daß Ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt wird.

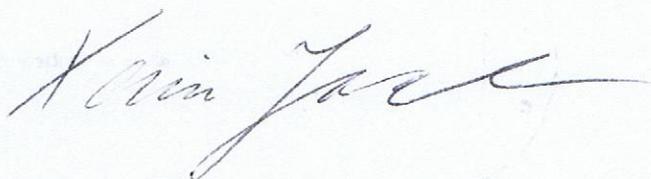
Schneverdingen, 10. März 2005

Osteopatische Pferdetherapie e.V.

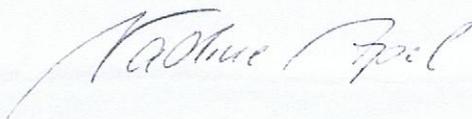
Petra Kuske
Jannoweg 12
51515 Küster



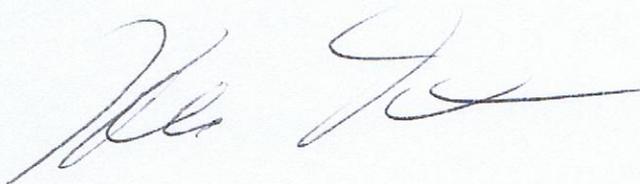
Kenia Jacobsen
Essbaum 6
83122 Samerbug



Nadine Apel
Dorfstr. 28
06528 Dreßdorf



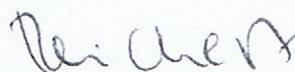
Kristin Tötter
Waldweg 13
21423 Winsen/Luhe



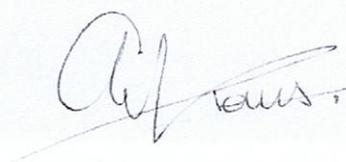
Christina Pöschel
Am Weidüfer 50
28844 Weyhe



Elisabeth Reichert
Am Rasensain 3
06567 Espenstedt



Christine Kraus
Clemm St. Francis
F-13390 Aerial





Eintragungsbesccheinigung

Der Verein ist unter 43 VR 14879 in das Vereinsregister eingetragen.



Köln, den 29.08.2005
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle